

BAUWESEN - Hinweis auf Änderung der Ö-Norm - BW-S7

In Anpassung an die mit 1. Jänner 1983 herausgegebene Ö-NORM A 2060 und an die mit 1. März 1983 herausgegebene Ö-NORM B 2110 werden, sofern dem Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95),

und/oder

- die Zusatzbedingungen für die Versicherung von Baugeräten in der Bauwesenversicherung (BW 3/95)

zugrunde gelegt sind, die Hinweise auf die Ö-Norm folgendermaßen abgeändert:

1. In Art. 6, Pkt. 1 der BW 1/95 und BW 2/95 bezieht sich die Zitierung nunmehr auf die Ö-Norm B 2110, Pkt. 2.21 vom 01.03.1983.
2. In Art. 8, Pkt. B der BW 1/95 und BW 2/95 bezieht sich die Zitierung nunmehr auf die Ö-Norm B 2061 vom 01.06.1987.
3. In Art. 10, Pkt. 1, lit. a) der BW 1/95 und BW 2/95 bezieht sich die Zitierung nunmehr auf die Ö-Norm A 2060, Pkt. 2.22 vom 01.01.1983.
4. In Art. 10, Pkt. 1 lit. c) der BW 3/95 bezieht sich die Zitierung nunmehr auf die Ö-NORM A 2060, Pkt. 2.22 vom 01.01.1983.